

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Ateliers für die Kunst" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung bildender Künstler/innen in Hamburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Beschaffung von Ateliers, Wohnateliers, Werkstätten, Lager- und Ausstellungsräumen für Künstler/innen bzw. Umbau, Ausbau, Neubau, Ankauf von Ateliers, Wohnateliers, Atelierhäusern und Künstlerhäusern in verschiedenen Stadtteilen für bildende Künstler/innen. Der Verein überläßt Künstler/innen Ateliers zu Mieten, die unter Marktniveau liegen. Es soll damit Nachwuchskünstlern und anderen, die marktübliche Mieten nicht aufbringen können, die Arbeit als Künstler ermöglicht werden. Der Verein veranstaltet auch Kunstausstellungen zur Förderung bildender Künstler. Insbesondere fördert der Verein seine Mitglieder, unterstützt ihre Arbeit und regt zur gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit an.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und trägt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Ende der Mitgliedschaft wird zum Ende des Kalenderjahres gültig.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und Erträgen aus sonstigen Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Ansprüche auf bereits gezahlte Beiträge, Spenden oder Zuwendungen können bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern nicht berücksichtigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmung der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Die Mitglieder sind, soweit sie Künstler sind, berechtigt, nach Zuwendung durch den Beirat Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie zur Verfügung gestellte Atelierräume zu gebrauchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, durch den Verein erlassene oder durch den Verein in fremden Räumlichkeiten akzeptierte Hausordnungen einzuhalten.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift oder per email an die letzte bekannte Anschrift. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Die Wahl und Entlassung eines Kassenprüfers
- Festsetzung des Jahresbeitragssatzes der Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen; sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 30 der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.

Ist die Beschlußfähigkeit des Vereins zur Auflösung nicht gegeben, so entscheidet eine innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die gefaßten Entschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

## § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus eine(r)m Vorsitzenden, eine(r)m stellvertretenden Vorsitzenden, eine(r)m Kassenwart(in), sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der / Die Vorsitzende oder im Falle ihrer/ seiner Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Allerdings ist eine angemessene Vergütung für Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, die sonst durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 AO durchgeführt werden müßten, zulässig. Dieses gilt insbesondere für die Durchführung bestimmter Projekte.

#### § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/ dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Für einen Beschluß des Vorstandes müssen mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sein. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

#### § 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu fünf fachkompetenten Personen und wird vom Vorstand berufen.

Seine Aufgabe ist insbesondere, mögliche Ateliers zu prüfen und Vorschläge für deren Vergabe zu unterbreiten.

#### § 13 Das Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus Personen des öffentlichen Lebens, die bereit sind, ihr kulturelles Engagement, ihren Einfluß und ihre anderen Möglichkeiten für die Ziele des Vereins einzusetzen. Es berät den Vorstand.

Das Kuratorium wird vom Vorstand berufen.

#### § 14 Vermögen

Der Verein erhält seine Mittel durch Spenden, staatliche Subventionen und Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Ein eventuelles Vermögen ist, sofern es nicht in absehbarer Zeit für die Zwecke des Vereins verwendet wird, zinstragend im weitesten Sinne anzulegen.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den These e.V. (Vereinsregister Hamburg Nummer 14234) und an das Künstlerhaus eins eins e.V. (Vereinsregister Hamburg Nummer 15748), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, insbesondere für ihre Ausstellungstätigkeit.

Der Vorstand ist Liquidator.

Satzung vom 22. Februar 2011